

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 10/2010

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Itzehoe vom 25.11.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008, wird durch Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 25. März 2010 und nach Genehmigung des Innenministeriums folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird nach „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ der Klammerzusatz

„(dies sind Geschäfte bis zu einem Wert von 500.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 500.000,00 € jährlich)“

hinzugefügt.

Artikel II

Die in der folgenden Aufstellung bei den genannten Fundstellen aufgeführten €- Beträge werden durch die in der Aufstellung genannten €- Beträge ersetzt:

Lfd. Nr.	Fundstelle	Regelungsinhalt	Bisheriger € Betrag	Neuer € Betrag
1	§ 9 Abs. 7 Buchstabe a	Stundungen	50.000	200.000
2	§ 9 Abs. 7 Buchstabe b	Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung usw.	10.000	50.000
3	§ 9 Abs. 7 Buchstabe c	Übernahme von Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheiten usw.	10.000	100.000
4	§ 9 Abs. 7 Buchstabe d	Erwerb von Vermögensgegenständen	10.000	100.000
5	§ 9 Abs. 7 Buchstabe e	Abschluss von Leasingverträgen	10.000	50.000
6	§ 9 Abs. 7 Buchstabe f	Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen	10.000	150.000
7	§ 9 Abs. 7 Buchstabe g	Unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u.a. Rechten	10.000	30.000
8	§ 9 Abs. 7 Buchstabe h	Annahme von Schenkungen und Spenden	5.000	50.000
9	§ 9 Abs. 7 Buchstabe i	Hingabe von Darlehen und Gewährung von Zuschüssen	10.000	75.000
11	§ 10 Abs. 3 5. Spiegelstrich	Übernahme von Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheiten usw.	10.000	100.000
12	§ 10 Abs. 3 6. Spiegelstrich	Erwerb von Vermögensgegenständen	10.000	100.000
13	§ 10 Abs. 3 7. Spiegelstrich	Abschluss von Leasingverträgen	10.000	50.000
14	§ 10 Abs. 3 8. Spiegelstrich	Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen	10.000	150.000
15	§ 10 Abs. 3 9. Spiegelstrich	Stundungen	50.000	200.000
16	§ 10 Abs. 4	Baukostencontrolling bei städtischen Baumaßnahmen	10.000	250.000

Artikel III

1. In § 9 Abs. 7 erhält der Buchstabe j) folgende Fassung:

j) die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000 €

2. der bisherige Buchstabe j) wird Buchstabe k)

3. der bisherige Buchstabe k) wird Buchstabe l)

4. der bisherige Buchstabe l) wird Buchstabe m)

5. Es wird folgender Buchstabe n) eingefügt:

n) Entscheidung über Firmenausschluss bei Preisabsprachen oder Abgabe unrichtiger Erklärungen

Artikel IV

§ 10 Abs. 3 wird der 4. Spiegelstrich durch folgende Formulierung ersetzt:

- Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €

Artikel V

In § 10 Abs. 3 werden beim 9. Spiegelstrich die Worte „bis zu einem Betrag von 75.000 €“ gestrichen.

Artikel VI

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde durch Erlass vom 12.04.2010 erteilt.

Itzehoe, 19.04.2010

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister